

# **VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN**

---

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 24. Juni 2025**

---

<b>5. Verordnung</b>	<b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet werden</b>
----------------------	--

---

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 24. Juni 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

## **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden**

### **§ 1**

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

### **§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Gerersdorfer**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)